

386/AB
Bundesministerium vom 18.02.2020 zu 362/J (XXVII. GP)
Bildung, Wissenschaft und Forschung

bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.027

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 362/J-NR/2019 betreffend „Umsetzung des Ethikunterrichts“, die die Abg. Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Kolleginnen und Kollegen am 18. Dezember 2019 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wie weit fortgeschritten sind die Umsetzungspläne seitens des Ministeriums für den von türkis-blau angekündigten Ethikunterricht?*

Die in meiner vorhergehenden Amtszeit bis zum Misstrauensvotum des Nationalrats gegenüber der damaligen Bundesregierung im Mai 2019 erarbeiteten Umsetzungspläne liegen weitgehend fertig gestellt vor.

Zu Frage 2:

- *Gibt es hierfür bereits einen Gesetzesentwurf für den Begutachtungsprozess?*
a. *Wenn ja, bitte um Übermittlung des Entwurfs.*
b. *Wenn nein, bis wann soll der Entwurf erstellt werden?*

Ein Gesetzesentwurf wird im Rahmen des dafür vorgesehenen Prozesses den Parlamentsparteien zugeleitet werden.

Zu Frage 3:

- *Wurden hierfür auch bereits die Lehrpläne überarbeitet?*
a. *Wenn ja, bitte um Übermittlung der Entwürfe.*
b. *Wenn nein, bis wann sollen die Entwürfe erstellt werden?*

Der Lehrplan für Ethik wird dem dafür vorgesehenen Begutachtungsverfahrens unterzogen werden.

Zu Frage 4:

- *Welche Institutionen und Personen sind in die Erstellung der Lehrpläne eingebunden? Bitte um detaillierte Auflistung.*

Die Lehrplanarbeitsgruppe Ethik Sekundarstufe II setzt sich wie folgt zusammen:

- Prof. Mag. Georg Gauß, Sprecher BundesARGE Ethik; Ethiklehrer am BRG Mistelbach; Leiter
- Univ. Prof. Dr. Anton B. Bucher, Universität Salzburg, Theologische Fakultät
- SQM Mag. Dr. Michael Sörös, Bildungsdirektion Wien, Leiter Bildungsregion
- Direktor i.R. Univ.Lektor Hofrat Mag. Dr. Michael Jahn, Institut für Philosophie, Universität Wien
- Prof.ⁱⁿ Mag.^a Brigitte Jakob, BHAK/BHAS Hallein (Ethik, Mitglied der BundesARGE)
- Prof. Mag. Helmut Stangl, BORG Honauerstraße/PH Linz (Mitglied der BundesARGE)

Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch:

- Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anne Siegetsleitner, Universität Innsbruck, Institut für Philosophie
- Ass.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ habil. Bettina Bussmann, Lehrstuhl für Philosophiedidaktik der Universität Salzburg (Fachbereich Philosophie/KGW)
- Univ. Prof. Dr. Konrad Paul Liessmann, Universität Wien
- A.o. Univ. Prof. DDr. Hans Schelkshorn, Universität Wien, Institut für Christliche Philosophie

Der Praxisbeirat besteht aus:

- Mag. Georg Platzer, Ethiklehrer am BG/BRG Baden, Frauengasse; Dissertation zu Ethik in der Schule
- Dr.ⁱⁿ Anita Kitzberger (AHS Wien 23 und Universität Wien/Institut für Philosophie)

Zu Frage 5:

- *Wann soll die Umsetzung des Ethikunterrichts starten?*

Die konkrete Umsetzung soll aufsteigend ab dem Schuljahr 2021/22 erfolgen.

Zu Fragen 6 und 7:

- *Mit welchem Mehraufwand ist zu rechnen?*
 - a. *Können diese im Rahmen des derzeitigen Budgets des Bildungsministeriums gedeckt werden?*
- *Wie viele zusätzliche Lehrkräfte sind für die Umsetzung notwendig?*

Da das entsprechende Bundesfinanzgesetz und der entsprechende Finanzrahmen sowie der entsprechende Personalplan nicht beschlossen sind, können derzeit keine Angaben zur budgetären Bedeckung gemacht werden.

Zu Frage 8:

- Über welche Qualifikation müssen diese verfügen, um Ethik unterrichten können?
 - a. Ist vorgesehen den Bedarf an Lehrkräften auch mit Religionslehrerinnen zu decken?
 - b. Wie stellen Sie sicher, dass der dann angebotene Ethikunterricht unabhängig vom Religionsunterricht unterrichtet wird?
 - c. Welche Maßnahmen sind vorgesehen um für ausreichend qualifiziertes Personal für den Ethikunterricht zu sorgen?
 - d. An welchen Pädagogischen Hochschulen/Unis wird eine Ausbildung zur Ethiklehrerin/zum Ethiklehrer derzeit angeboten? Von wie vielen Studierenden wird dieses Angebot derzeit in Anspruch genommen? Bitte um Darstellung je Standort.

Um Ethik unterrichten zu dürfen, ist von Lehrkräften als Fortbildung im Rahmen von Hochschullehrgängen an Pädagogischen Hochschulen eine Lehrbefugnis für Ethik zu erwerben.

Grundsätzlich besteht keine rechtliche Einschränkung, Religionslehrkräften das Unterrichten von Ethik zu verwehren. Schon in der Vergangenheit haben zahlreiche Religionslehrkräfte Ethik-Hochschullehrgänge besucht und damit eine Lehrbefugnis auch in Ethik erworben. Aus den Schulversuchsberichten haben sich überdies keine Anhaltspunkte ergeben, die auf zu problematisierende Haltungen von Religionslehrkräften, die Ethik unterrichten, schließen ließen.

Seit Beginn des Studienjahres 2019/20 wird auf Basis eines im Jahr 2019 entwickelten Rahmencurriculums an allen Pädagogischen Hochschulen ein Hochschullehrgang Ethik für Lehrkräfte als Fortbildung angeboten. Die nachstehende Aufstellung enthält die vorläufigen Teilnehmenden-Zahlen (Stand 30. November 2019). Die endgültigen Daten der Bundesanstalt Statistik Österreich (Stichtag 31. Dezember 2019) liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung noch nicht vor – geringe Differenzen sind daher möglich.

Pädagogische Hochschule	Teilnehmenden-Zahlen Hochschullehrgang „Ethik“ (Stand 30.11.2019)
HAUP	-
PH Ktn	24
PH NÖ	43
PH OÖ	62
PH Sbg	25
PH Stmk	36
PH Tirol	-
PH Vbg	22
PH Wien	33
PPH Bgld	30

PPH Graz	16
PPH Edith Stein	57
PPH Linz	20
PPH W-Kr	57
Gesamt	425

Zu Frage 9:

- Wie viele Schülerinnen werden österreichweit am Ethikunterricht teilnehmen? Bitte um Darstellung je Schulstufe, Schultyp und Bundesland.
- a. Wie hoch wird der Anteil an der Gesamtanzahl der Schülerinnen je Schulstufe und Schultyp sowie Bundesland sein?

Die Anzahl der für den Ethikunterricht in Betracht zu ziehenden Schülerinnen und Schüler kann nur durch Hochrechnung geschätzt werden, da die jährlichen Abmeldungen vom Religionsunterricht nur schwer prognostiziert werden können. Derzeit geht das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung von rund 105.000 Schülerinnen und Schülern aus, die den Ethikunterricht besuchen werden.

Zu Frage 10:

- Gibt es Überlegungen den Ethikunterricht verpflichtend für alle Schülerinnen in der Sekundarstufe II anzubieten?
- a. Wenn nein, warum nicht?
- b. Mit welchem Mehraufwand wäre zu rechnen? Bitte um Gegenüberstellung zu dem budgetären Mehraufwand, wenn nur die „Religionsabmelder“ der Ethikunterricht besuchen würden.

Die Planungen orientieren sich an den Vorgaben des Regierungsprogramms 2020-2024. Bei einer flächendeckenden Einführung von Ethik als Pflichtgegenstand mit zwei Semesterwochenstunden für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist mit jährlichen Mehrkosten von ca. EUR 100 Mio. zu rechnen. Eine Gegenüberstellung mit Kosten des Ethikunterrichtes nur für „Religionsabmelder“ ist nicht verfügbar, da in den bisherigen Berechnungen immer auch die geschätzte Anzahl von bekenntnislosen Schülerinnen und Schülern berücksichtigt ist.

Zu Frage 11:

- Welchen Mehrwert sehen Sie in der Einführung des Ethikunterrichts?
- a. Warum sollen davon nur Schülerinnen davon profitieren, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben?

Der Ethikunterricht soll Schülerinnen und Schüler zu selbstständiger Reflexion im Hinblick auf Wege gelingender Lebensgestaltung befähigen, ihnen Orientierungshilfen geben und sie zur

fundierten Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens anleiten. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen philosophischen, weltanschaulichen, kulturellen und religiösen Traditionen und Menschenbildern soll der Ethikunterricht einen Beitrag zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung leisten. Hierbei soll die Bereitschaft gestärkt werden, Verantwortung für das eigene Leben und das Zusammenleben mit anderen in sozialen, ökologischen, ökonomischen, politischen und kulturellen Verhältnissen zu übernehmen. Vom Ethikunterricht sollen nicht bloß „Religionsabmelder“ profitieren, sondern auch Schülerinnen und Schüler ohne religiöses Bekenntnis.

Der Ethikunterricht ist deshalb für jene Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben oder ohne Bekenntnis sind, weil diese Jugendlichen im Unterschied zu allen, die den Religionsunterricht besuchen, keine Möglichkeit zur gezielten Befassung mit Grundfragen des Lebens sowie unterschiedlichen ethischen, religionsgeschichtlichen u.ä. Fragestellungen im Unterricht haben.

Zu Fragen 12 und 13:

- *Wird auch einer Ausrollung des Ethikunterrichts für die Sekundarstufe I gearbeitet?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Mit welchem Mehraufwand ist zu rechnen?*
- *Wird auch einer Ausrollung des Ethikunterrichts für die Primarstufe gearbeitet?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Mit welchem Mehraufwand ist zu rechnen?*

Ausreichende Vorerfahrungen durch Schulversuche (Lehrpläne, Unterrichtserfahrungen) liegen weder in der Primarstufe noch in der Sekundarstufe I vor. Für beide Stufen bietet es sich an, in Schulversuchen eine Erprobungsphase mit anschließender Evaluierung durchzuführen. Da selbst bei möglichst rascher Ausrollung von Schulversuchen frühestens mit Evaluierungsergebnissen ab 2025/26 gerechnet werden könnte, werden derzeit keine weiterführenden Konzepte erstellt.

Zu Frage 14:

- *Wäre es mit dem Konkordat vereinbar, wenn der Ethikunterricht für alle Schülerinnen verpflichtend angeboten werden würde, und der Religionsunterricht weiter an den Schulen unterrichtet wird (wie derzeit mit der Möglichkeit der Abmeldung)?*
 - a. *Wenn nein, welche anderen rechtlichen Möglichkeiten sehen Sie um den Ethikunterricht für alle zu realisieren?*

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, S. 103 ff.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366) unterliegen. Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen).

In sachlicher Hinsicht ist festzustellen, dass das Konkordat die Republik Österreich gegenüber dem Vatikan dazu verpflichtet, katholischen Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler mit katholischem Religionsbekenntnis als Pflichtgegenstand anzubieten und der Katholischen Kirche die Lehrerkosten zu ersetzen. Aus den aus dem B-VG abgeleiteten Gleichheitsgrundsätzen werden auch die weiteren gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften durch den Staat nicht schlechter gestellt.

Die Details der Stundenbemessung am einzelnen Schulstandort sind durch das Religionsunterrichtsgesetz geregelt, welches wiederum auch für alle weiteren gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften anzuwenden ist. Das Konkordat enthält jedoch keine Bestimmung, die es untersagen würde, einen staatlichen Pflichtgegenstand Ethik für alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von ihrem religiösen Bekenntnis – einzurichten. Allerdings erheben alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaft den Anspruch, ethische Werte und Fragestellungen in ihren Lehrplänen festgehalten zu haben und in ihrem Religionsunterricht zu vermitteln.

Die generelle Einrichtung eines Gegenstandes Ethik ist derzeit nicht geplant.

Wien, 18. Februar 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

